

Kundenkarte

Bestimmungen

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger

Gültig ab
01.01.2010

LOTTO Thüringen Karte



 **LOTTO**[®]
Thüringen

LOTTO Thüringen Karte



 **LOTTO**[®]
Thüringen

Die Spielteilnahme Minderjähriger
ist gesetzlich unzulässig.
**Glücksspiel kann süchtig machen –
lassen Sie es nicht zum Zwang werden!**
BZgA-Beratungstelefon Glücksspielsucht:
☎ 0800 1372700
Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de · lotto.de

 **LOTTO**[®]
Thüringen

I ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Lotterien und Sportwetten. Diese Aufgabe wird gemäß Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung der Lotterien und Sportwetten ist der Lotterietreuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spiel- und Wettteilnehmer (Spielteilnehmer) werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die TLV/LTG ist berechtigt, Lotterien und Sportwetten mit anderen deutschen Lotto und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen Lotterien und Sportwetten Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.
- (5) Die in diesen Kundenkartenbestimmungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.
- (6) Der Spielteilnehmer kann mittels Kundenkarte an den von der TLV/LTG angebotenen bzw. durchgeführten Lotterien und Sportwetten teilnehmen.
- (7) An den lt. Gesetz definierten Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial und Sportwetten darf der Spielteilnehmer nur durch Identifizierung seiner Person teilnehmen. Er darf gemäß den gesetzlichen Festlegungen zum Spielerschutz nicht vom Glücksspiel ausgeschlossen sein (Spielersperr). Die Spielteilnahme an den Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial und Sportwetten ist daher nur mit einer von der TLV/LTG zur Verfügung gestellten Kundenkarte möglich. Kundenkartenanträge sind in jeder Annahmestelle bzw. direkt bei der LTG erhältlich.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Grundlage für die Spielteilnahme mittels Kundenkarte sind neben diesen Kundenkartenbestimmungen der TLV die Teilnahmebedingungen für die in Verbindung mit einer Kundenkarte gespielten Lotterien und Sportwetten einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Systemspiele LOTTO 6aus49 und TOTO Auswahlwette und Sonderbedingungen für Systemspiele TOTO Ergebniswette) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen oder Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt die jeweiligen Teilnahmebedingungen der in Verbindung mit einer Kundenkarte gespielten Lotterien und Sportwetten einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Systemspiele LOTTO 6aus49 und TOTO Auswahlwette und Sonderbedingungen für Systemspiele TOTO Ergebniswette) sowie die Kundenkartenbestimmungen mit Abgabe des Kundenkartenantrags als verbindlich an.
- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in allen Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten werden entsprechend den geltenden Vorschriften nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Weiterhin werden die personenbezogenen Daten zur Beratung und Betreuung des Spielteilnehmers verwendet. Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.

II BESONDERE REGELUNGEN ZUR KUNDENKARTE

§ 4 Spielbeteiligung mittels Kundenkarte

- (1) Die Spielbeteiligung ist unter Verwendung der von der LTG herausgegebenen gültigen Spielscheine bzw. Lose oder mittels Quicktipp und der ausgestellten Kundenkarte möglich.
- (2) Die Kundenkarte ist kostenfrei. Sie dient einer verbindlichen Identifizierung des Spielteilnehmers. Erfasst werden müssen: Familienname, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Pflichtangaben). Bei Kundenkarten mit erweitertem Service wird darüber hinaus eine Bankverbindung des Spielteilnehmers erfasst. Zur Vereinfachung der Identifizierung des Spielteilnehmers in der Annahmestelle kann die Kundenkarte mit einem aktuellen Lichtbild versehen werden.
- (3) Durch die Spielbeteiligung mittels Kundenkarte werden eine Zuordnung der in der LTG gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des Spielteilnehmers und der gesetzlich vorgeschriebene Spielerschutz gewährleistet.
- (4) Identifizierungspflichtige Glücksspiele, z. Zt. KENO und plus5, ODDSET-KOMBI-Wette, ODDSET-TOP-Wette, TOTO Auswahlwette und TOTO Ergebniswette, können nur mittels Kundenkarte gespielt werden.
- (5) Zur Gewährleistung des Spielerschutzes erfolgen bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte eine Altersüberprüfung und die Prüfung, ob der Spielteilnehmer von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossen ist.
- (6) Die TLV/LTG ist zur Wahrung des Spielerschutzes gesetzlich verpflichtet. Ist oder wird ein Spielteilnehmer vom Glücksspiel durch Spielersperre ausgeschlossen, ist die Spielteilnahme mittels Kundenkarte nicht bzw. nicht mehr möglich. Der Spielteilnehmer erklärt sein Einverständnis mit dieser Maßnahme mit der Abgabe des Kundenkartenantrages.
- (7) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte enthält die Spielquittung neben den übrigen Angaben zusätzlich die Kundenkartennummer sowie den Vor- und Familiennamen des Kundenkarteninhabers. Näheres zur Spielquittung regeln die gültigen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Lotterie und Sportwette.

§ 5 Kundenkartenantrag und -ausgabe

- (1) Der Kundenkartenantrag ist durch den Spielteilnehmer vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und entweder in einer Annahmestelle unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder direkt bei der LTG unter Beifügung einer gut leserlichen Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) eigenhändig unterschrieben einzureichen. Der Kundenkartenantrag muss die zur Identifizierung erforderlichen Pflichtangaben gemäß § 4 (2) enthalten. Pro Person kann ein Kundenkartenantrag gestellt werden.
- (2) Die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben werden unter Vorlage und Abgleich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) über das Annahmestellen-Terminal eingegeben und müssen mit den im Kundenkartenantrag angegebenen Daten übereinstimmen.

4 | Kundenkartenbestimmungen

- (3) Kundenkarten ohne Lichtbild werden von der Annahmestelle ausgegeben.
- (4) Im Falle der Beantragung einer Kundenkarte mit Lichtbild muss neben den zur Identifizierung erforderlichen Pflichtangaben ein aktuelles Passbild des Antragstellers eingereicht werden.

§ 6 Favoritentipp

Die Verwendung einer Kundenkarte ermöglicht die Spielteilnahme mit individuell bevorzugten, bei der LTG hinterlegten Voraussagen bzw. Losnummern (Favoritentipps) bei ausgewählten Spielarten. Maximal ist die Hinterlegung von 6 Favoritentipps möglich. Der Kundenkarteninhaber kann bei jedem Spelauftrag in der Folge einen oder mehrere Favoritentipps auswählen. Die Hinterlegung des Favoritentipps erfolgt durch Einlesen eines ausgefüllten Spielscheins. Quicktipps können ebenfalls als Favoritentipps gespeichert werden. Bestehende Favoritentipps können jederzeit durch Löschung bzw. Hinzufügung geändert werden.

III KUNDENKARTENVERTRAG

§ 7 Abschluss des Kundenkartenvertrages

- (1) Die Spielteilnahme mittels Kundenkarte ist möglich,
 - wenn die zur Identifizierung erforderlichen Pflichtangaben gemäß § 4 (2) in der LTG erfasst worden sind,
 - der Spielteilnehmer das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat und
 - der Spielteilnehmer nicht durch Spielersperre von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossen ist.Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kommt der Kundenkartenvertrag nicht zustande.
- (2) Werden die erforderlichen Voraussetzungen gemäß (1) durch Eingabe über ein Annahmestellen-Terminal erfasst und bestätigt, erhält der Spielteilnehmer eine vorläufige Kundenkarte mit der Funktionalität ohne hinterlegte Bankverbindung (Basis-Service) mit der Möglichkeit der sofortigen Spielteilnahme.
- (3) Geht bei der LTG ein Kundenkartenantrag gemäß § 5 (1) nicht ein, wird die vorläufige Kundenkarte nach Ablauf von 6 Wochen nach Aktivierung deaktiviert.
- (4) Beantragte Kundenkarten mit Lichtbild werden dem Antragsteller nach Ausfertigung durch die LTG per Post zugestellt. Eine in der Annahmestelle ausgegebene vorläufige Kundenkarte wird bei erstmaliger Verwendung der Kundenkarte mit Lichtbild deaktiviert.
- (5) Ist dem Kundenkartenantrag kein Lichtbild beigefügt, bzw. wünscht der Spielteilnehmer keine Kundenkarte mit Lichtbild, bleibt die in der Annahmestelle ausgegebene (vorläufige) Kundenkarte nach abschließender Bearbeitung in der LTG gemäß der entsprechenden Laufzeit aktiviert.
- (6) Die Spielteilnehmer haben keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Kundenkartenvertrages. Die TLV/LTG ist jederzeit berechtigt, diese Form der Spielbeteiligung im Einzelfall oder allgemein ersatzlos wegfällen zu lassen, ohne dass die Kundenkartenverträge irgendwelche Nachwirkungen hätten.

§ 8 Laufzeit

- (1) Kundenkarten ohne Lichtbild sind unbeschränkt gültig.
- (2) Kundenkarten mit Lichtbild sind 10 Jahre gültig.

§ 9 Änderungen des Kundenkartenvertrages

Änderungen zum Kundenkartenvertrag, z. B. Familiennamen, Bankverbindung, persönliche Einsatzgrenze pro Kalenderwoche/Wettrunde, sind der LTG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Kundenkartennummer mitzuteilen.

§ 10 Verlust oder Defekt der Kundenkarte

- (1) Der Verlust oder der Defekt der Kundenkarte ist entweder einer Annahmestelle oder der LTG unverzüglich schriftlich, persönlich oder telefonisch mitzuteilen. Der Kundenkarteninhaber erhält auf Wunsch eine Ersatzkundenkarte.
- (2) Die Ersatzkundenkarte kann bei einer Annahmestelle oder direkt bei der LTG beantragt werden.
- (3) Erfolgt die Antragstellung der Ersatzkundenkarte in einer Annahmestelle, erhält der Antragsteller sofort eine Ersatzkundenkarte ohne Lichtbild. Handelt es sich bei dem Ersatzantrag um eine Kundenkarte mit Bild, wird parallel dazu eine Ersatzkundenkarte mit Bild durch die LTG ausgefertigt und dem Antragsteller zugestellt. Bei erstmaliger Verwendung der Ersatzkundenkarte mit Lichtbild wird die (vorläufige) Ersatzkundenkarte ohne Bild deaktiviert. Die jeweilige Laufzeit der ursprünglichen Kundenkarte behält ihre Gültigkeit.

§ 11 Kündigung des Kundenkartenvertrages

- (1) Die Kündigung eines Kundenkartenvertrages durch den Spielteilnehmer ist jederzeit möglich. Im Falle des Ablebens oder der Geschäftsunfähigkeit muss die Kündigung durch die Erben bzw. durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. In jedem Fall bedarf die Kündigung der Schriftform und ist gegenüber der LTG zu erklären. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (2) Die Kündigung eines Kundenkartenvertrages durch die LTG ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Eine Kündigung gilt nach 3 Werktagen nach dem Absendetag als dem Kundenkarteninhaber zugegangen, insoweit verzichtet der Kundenkarteninhaber auf den Zugang der Erklärung, dass sein Kundenkartenvertrag gekündigt ist.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die TLV/LTG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet werden kann und wenn die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.
- (4) Der Kundenkarteninhaber wird über die Beendigung des Kundenkartenvertrages schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (5) Im Falle einer Spielersperre ruht das Vertragsverhältnis für die Dauer der Sperre.

IV SPIEL- UND WETTAUSSCHLUSS/SPIELERSCHUTZ

- (1) Die TLV/LTG beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- (2) Danach sind von der TLV/LTG Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.
- (3) Eine Fremdsperre ist von der TLV/LTG vorzunehmen, wenn sie
 - aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
 - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder
 - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- (4) Ein Widerruf der Erklärung zur Selbst- bzw. Fremdsperre ist innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese der TLV/LTG zugegangen ist, durch den Erklärenden möglich. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

- (5) Eine wirksame Sperre erfolgt für das gesamte angebotene Glücksspiel.
- (6) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des gesperrten Spielteilnehmers möglich. Die Aufhebung der Sperre liegt im Ermessen der TLV/LTG.
- (7) Die TLV/LTG teilt dem betreffenden Kundenkarteninhaber das Inkrafttreten sowie die Aufhebung der Selbst- bzw. Fremdsperre schriftlich mit.

V AUSZAHLUNG DER GEWINNE

- (1) Gewinnansprüche sind grundsätzlich unter Vorlage der gültigen Spielquittung und der Kundenkarte geltend zu machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Gewinnauszahlung der Teilnahmebedingungen der entsprechenden Spiel- und Wettarten in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Kundenkarteninhaber, die einen Gewinn über € 1.000,-- erzielt haben (Zentralgewinn), erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und – sofern der LTG eine Bankverbindung des Kundenkarteninhabers vorliegt – den Gewinn gemäß den in den Teilnahmebedingungen angegebenen Fristen auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- (3) Kundenkarteninhaber, die einen Gewinn bis einschließlich € 1.000,-- erzielt haben, erhalten ihren Gewinn, sofern dieser nicht bereits ausgezahlt bzw. überwiesen wurde und der LTG eine Bankverbindung des Kundenkarteninhabers vorliegt, in der 6. Woche nach der Gewinnfeststellung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- (4) Die Gewinnauszahlung an Kundenkarteninhaber ist auch dann möglich, wenn die Identifikationsnummer der Spielquittung nicht mehr vollständig lesbar ist.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Bestimmungen sind für die Spielteilnahme mittels Kundenkarte verbindlich. Änderungen werden dem Kundenkarteninhaber rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen vom 22. Oktober 2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 24. November 2009

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen
Fröhliche-Mann-Straße 3b · 98528 Suhl
Telefon 03681 3545-0
Telefax 03681 3545-339
Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de · lotto.de